

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom

über

gemeinwirtschaftliche Anstalten und Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Zur Bergesellschaftung von Wirtschaftsbetrieben nach dem Gesetze vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 184, können gebildet werden:

- I. Gemeinwirtschaftliche Anstalten,
- II. Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters.

I. Abschnitt.

Gemeinwirtschaftliche Anstalten.

§ 2.

Gemeinwirtschaftliche Anstalten können vom Staate, von einem Lande, von einer Gemeinde oder von Verbänden dieser Gebietskörperschaften begründet werden. Die Staatsregierung kann auch andere öffentliche Körperschaften zur Gründung gemeinwirtschaftlicher Anstalten berufen oder zulassen.

§ 3.

Die gemeinwirtschaftliche Anstalt hat den Charakter einer juristischen Person. Sie ist als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen. Ihre Firma hat den Beisatz „Gemeinwirtschaftliche Anstalt“ zu enthalten.

§ 4.

(1) Wird das Kapital der gemeinwirtschaftlichen Anstalt nicht von den gründenden öffentlichen Körperschaften beigestellt, so kann es mit Zustimmung des Staatssekretärs für Finanzen durch Ausgabe auf den Inhaber lautender, amortisabler Teilschuldverschreibungen aufgebracht werden. Für die Ansprüche aus diesen Teilschuldverschreibungen ist ein Pfandrecht an allen Liegenschaften, allenfalls auch an anderen Vermögensstücken der gemeinwirtschaftlichen Anstalt zu bestellen.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, mit der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen Kreditinstitute zu betrauen und deren Statuten zu erlassen oder abzuändern.

(3) Die gründenden öffentlichen Körperschaften haben die Haftung für die Verzinsung und Tilgung der Teilschuldverschreibungen zu übernehmen.

(4) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, N. G. Bl. Nr. 213, finden sinngemäße Anwendung.

(5) Die näheren Bestimmungen über Ausgabe und Sicherstellung der Teilschuldverschreibungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

(6) Im übrigen haftet für die Verbindlichkeiten der gemeinwirtschaftlichen Anstalten nur ihr Vermögen.

§ 5.

Der Staatssekretär für Finanzen kann verfügen, daß Geld- und Kreditinstitute sowie Versicherungsanstalten jeweils einen Teil der bei ihnen zur freien Verfügung erlegten fremden Gelder oder ihrer Reserven in mündelsicheren Teilschuldverschreibungen der in § 4 bezeichneten Art bei deren Emission anlegen.

§ 6.

Die Einrichtung der gemeinwirtschaftlichen Anstalt wird in einem Statut festgelegt, das von der gründenden Körperschaft aufzustellen ist und insbesondere Bestimmungen zu enthalten hat über:

- a) die Firma und den Sitz,
- b) den Gegenstand,
- c) die Höhe des Anstaltskapitals und die Art seiner Beschaffung,
- d) die Art der Bestellung und Zusammensetzung der Anstaltsleitung, ihre Gliederung (§§ 8, 9 und 11), die Abgrenzung ihrer Befugnisse und die Grundsätze über die für den Verwaltungsausschuß etwa bestimmte Vergütung,
- e) die Grundsätze für die Aufstellung der Bilanz und die Verfügung über die Erträgnisse,

- f) die Art der Rechnungsprüfung,
- g) die Art der Bekanntmachungen der gemeinwirtschaftlichen Anstalt.

§ 7.

(1) Soll eine gemeinwirtschaftliche Anstalt nicht vom Staate begründet werden, so unterliegen Gründungsbeschluß und Statut der staatlichen Genehmigung.

(2) Die Anstalt ist in das Handelsregister bei dem Handelsgerichte einzutragen, in dessen Sprengel sie ihren Sitz hat. Vor der Eintragung besteht die Anstalt als solche nicht.

(3) Der Gründungsbeschluß und das Statut sind vom Handelsgerichte zu veröffentlichen, und zwar das Statut in einem Auszuge, der die im § 6, mit a, b, c und g bezeichneten Bestimmungen zu enthalten hat.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung zum Handelsregister werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 8.

(1) Die oberste Leitung der gemeinwirtschaftlichen Anstalt und die Überwachung der gesamten Geschäftsführung obliegt dem Verwaltungsausschusse, in dem vertreten sind:

- a) die gründende öffentliche Körperschaft,
- b) die Hauptgeschäftsleitung,
- c) die Arbeiter und Angestellten der gemeinwirtschaftlichen Anstalt,
- d) im Falle der Ausgabe von Teilschuldverschreibungen das Emissionsinstitut (§ 4).

Das Statut kann bestimmen, daß auch

- e) andere öffentliche Körperschaften,
- f) Organisationen der Abnehmer der Erzeugnisse der gemeinwirtschaftlichen Anstalt,
- g) die Betriebsleitungen und
- h) andere Privatinteressenten im Verwaltungsausschusse vertreten sein müssen.

(2) Die Zahl der Vertreter der Arbeiter und Angestellten (c) soll in Produktionsunternehmungen in der Regel wenigstens ein Viertel der Stellen des Verwaltungsausschusses betragen, die Zahl der Vertreter der Hauptgeschäftsleitung, der Betriebsleitungen und der Privatinteressenten (b, g, h) darf zusammen die Hälfte der Stellen nicht erreichen.

(3) Die Vertreter der Arbeiter und Angestellten werden von den Betriebsräten (Gesetz vom) gewählt; im übrigen wird die

Bestellung und Wahl der Vertreter durch das Statut geregelt.

§ 9.

Wenn dem Verwaltungsausschusse eine größere Anzahl von Personen angehört, können im Statut bestimmt werden, daß der Verwaltungsausschuß aus seinen Mitgliedern einen Vollzugsausschuß bestellt.

§ 10.

Den ersten Verwaltungsausschuß bestellen die gründenden öffentlichen Körperschaften; seine Tätigkeit dauert bis zu der gemäß dem Statut vorzunehmenden Wahl des ordentlichen Verwaltungsausschusses.

§ 11.

(1) Zur unmittelbaren Führung der Geschäfte der gemeinwirtschaftlichen Anstalt hat der Verwaltungsausschuß eine Hauptgeschäftsleitung zu bestellen.

(2) Die gemeinwirtschaftliche Anstalt wird durch die Hauptgeschäftsleitung gerichtlich und außergerichtlich vertreten und durch die von ihr im Namen der Anstalt geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

(3) Die Hauptgeschäftsleitung ist der Anstalt gegenüber verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die in dem Statut oder durch Beschluß des Verwaltungsausschusses (Vollzugsausschusses) für den Umfang ihrer Befugnis, die Geschäfte der Anstalt zu führen und die Anstalt zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis keine rechtliche Wirkung.

(4) Die Mitglieder der Hauptgeschäftsleitung sind jeweils ohne Verzug unter Angabe der Art, in der sie ihre Willenserklärungen für die gemeinwirtschaftliche Anstalt abzugeben haben, zum Handelsregister anzumelden. Im Statut kann zur Vertretung der gemeinwirtschaftlichen Anstalt auch ein Mitglied der Hauptgeschäftsleitung in Gemeinschaft mit einem zur Mitzeichnung der Firma berechtigten Prokuristen berufen werden.

§ 12.

(1) Das Statut kann nur durch Beschluß des Verwaltungsausschusses abgeändert werden. Die Abänderung bedarf der Zustimmung der gründenden öffentlichen Körperschaft und der staatlichen Genehmigung. Ein solcher Beschluß muß in gleicher Weise wie der Gründungsbeschluß und das Statut in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

(2) Der Beschluß hat vor der Eintragung in das Handelsregister keine rechtliche Wirkung.

§ 13.

(1) Bei Verteilung des Reinerträgnisses, das nach Deckung der Betriebsauslagen einschließlich des Erfordernisses für Verzinsung und Tilgung der Teilschuldverschreibungen verbleibt, muß nach den Rückstellungen für die technisch und wirtschaftlich gebotene Erhaltung und Ausgestaltung des Betriebes und für etwaige künftige Betriebsverluste ein im Statut zu bestimmender Teil des Restes zum Vorteil der Arbeiter und Angestellten verwendet werden. Über die Art der Verwendung dieses Teiles entscheiden die Betriebsräte. Der übrige Rest des Reinerträgnisses fällt den gründenden öffentlichen Körperschaften zu.

(2) Jede öffentliche Körperschaft kann sämtliche von ihr gegründeten gemeinwirtschaftlichen Anstalten bezüglich der Verteilung des Anteiles der Arbeiter und Angestellten am Reinerträgnisse als eine einzige Unternehmung behandeln.

§ 14.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen errichtet eine Treuhandstelle, die aus Sachverständigen zusammengesetzt ist. Diese ist berechtigt, jederzeit die Gebarung jeder gemeinwirtschaftlichen Anstalt zu überprüfen.

(2) Wenn die Überprüfung zu Beanstandungen Anlaß gibt, so sind diese sowohl dem Verwaltungsausschusse der gemeinwirtschaftlichen Anstalt, wie auch dem Staatssekretär für Finanzen anzuzeigen. Dieser hat im Einvernehmen mit dem sachlich zuständigen Staatssekretär für Aufklärung und Abstellung der Mängel Sorge zu tragen.

(3) Sollte eine Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist nicht erfolgen, so ist der Verwaltungsausschuß der gemeinwirtschaftlichen Anstalt von der Staatsregierung aufzulösen und bis zur Ordnung der Verhältnisse ein Staatskommissär zu bestellen, dem alle Rechte und Pflichten des Verwaltungsausschusses zustehen. Ihm ist aus den Gruppen a bis d (§ 8) ein Beirat beizugeben. Die Bildung eines neuen Verwaltungsausschusses hat ehestens zu erfolgen.

II. Abschnitt.

Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung gemeinwirtschaftlichen Charakters.

§ 15.

Durch die Staatsregierung kann Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung über Ansuchen der gemeinwirtschaftliche Charakter zuerkannt werden, wenn an ihrer Verwaltung

öffentliche Körperschaften sowie die Arbeiter und Angestellten des Betriebes teilhaben.

§ 16.

Im Vorstand der Gesellschaft müssen die Vertreter der öffentlichen Körperschaften und die der Arbeiter und Angestellten zusammen mehr als die Hälfte der Stellen einnehmen, in Produktionsunternehmungen muß die Zahl der Vertreter der Arbeiter und Angestellten wenigstens ein Viertel der Stellen des Vorstandes betragen.

§ 17.

(1) Bei Verteilung des Reinerträgnisses muß nach den Rückstellungen (§ 13) ein durch das Statut bestimmter Teil zum Vorteil der Arbeiter und Angestellten verwendet werden. Über die Art der Verwendung entscheiden die Betriebsräte.

(2) Der Rest des Reinerträgnisses wird auf die Aktionäre (Gesellschafter) verteilt. Übersteigt er sechs Prozent des Gesellschaftskapitals, so wird der Mehrbetrag zwischen den Aktionären (Gesellschaftern) und den öffentlichen Körperschaften geteilt; der Anteil der öffentlichen Körperschaften steigt progressiv mit der Erhöhung des Reinerträgnisses. Nähere Vorschriften sind im Statut zu erlassen.

§ 18.

Für die Aufbringung des Fremdkapitals von Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters kann der Staatssekretär für Finanzen die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen nach § 4 zulassen.

§ 19.

Die Bestimmungen des § 14 über die Treuhandsstelle sind auch auf die Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters anzuwenden.

§ 20.

In übrigen gelten für die Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters die bestehenden Vorschriften für Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 21.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Staatsregierung betraut; es tritt mit seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Begründung.

Der vorliegende Entwurf enthält die juristische Konstruktion der Form, in welcher sich die Sozialisierung der einzelnen Wirtschaftszweige vollziehen soll. Grundsätzlich ist bei der Sozialisierung an die Überführung ganzer Wirtschaftszweige, nur in Ausnahmefällen einzelner Unternehmungen in den gemeinwirtschaftlichen Betrieb gedacht. Bei der Überführung von Wirtschaftszweigen in die Gemeinwirtschaft ergibt sich sofort die Frage, in welcher Weise der Betrieb geführt werden soll. Auf der einen Seite ist mit dem Gedanken der Sozialisierung das Weiterbestehen des privaten Kapitals, die Ausübung der privaten Unternehmerherrschaft im Betrieb nicht mehr verträglich. Andererseits kann die Allgemeinheit als solche die einzelnen Wirtschaftszweige oder das Gesamte der Wirtschaft nicht direkt, ohne Zwischenglied, übernehmen.

Ebenso aber verbietet sich die Übernahme durch den Staat. Denn der reine Staatsbetrieb drängt einerseits zu fiskalischer Ausnutzung, erstickt andererseits durch die Einordnung in die staatliche Verwaltungsmaschine das individuelle Leben und die Initiative, deren wir in Zukunft mehr als je bedürfen werden. Deshalb schlägt der Entwurf (und befindet sich damit auch in Übereinstimmung mit den Vorschlägen der deutschen Sozialisierungskommission) die Bildung besonderer Wirtschaftskörper, der gemeinwirtschaftlichen Anstalten, vor, welche als eigene Rechtsgebilde geschaffen werden, die produktive Tätigkeit des ganzen Wirtschaftszweiges in sich schließen und in ihrer inneren Struktur nach dem Prinzip der industriellen Demokratie aufgebaut werden. Eine Verbindung mit dem Staate ist nur insofern nötig, als die Gründung solcher gemeinwirtschaftlicher Anstalten durch ihn oder mit seiner Genehmigung, durch andere Gebietskörperschaften erfolgt. Ist jedoch die gemeinwirtschaftliche Anstalt einmal ins Leben gerufen, so wird sie Träger eigenen Rechtes, wird ein eigenes Wirtschaftssubjekt, welches sich aus seiner eigenen Arbeit erhält, sich grundsätzlich selbst die Mittel zur Erweiterung seines Betriebes verschafft und grundsätzlich auch keine staatlichen Zuschüsse in Anspruch nimmt.

Die Verbindung mit der Allgemeinheit wird nur insofern gegeben sein, als in der Regel etwaige Überschüsse, welche in den Betrieben selbst keine Verwendung finden, als Einnahmen in den staatlichen Etat eingehen werden. Grundsätzlich aber sollen die sozialisierten Wirtschaftszweige nicht fiskalisch betrieben werden. Eine Entfaltung der Produktivkräfte, auch unter Hintanstellung der Augenblicksinteressen des staatlichen Bedarfes, wird die vornehmste Aufgabe der Wirtschaftsführung in den gemeinwirtschaftlichen Anstalten sein. Daher werden sie prinzipiell sowie andere Unternehmungen mit der Leistung der Steuer dem Staat gegenüber ihre Verpflichtung erfüllt haben.

Die Konstruktion der einzelnen Wirtschaftszweige als selbständige Wirtschaftskörper, beruhend auf dem Grundsatz der industriellen Demokratie, kann nur in den Formen des Privatrechts erfolgen, solange wir noch in einer kapitalistischen Gesellschaft leben. Nur in den Formen des Privatrechts kann die gemeinwirtschaftliche Anstalt geschäftsfähig werden, kann sie kaufen und verkaufen, Überschüsse erzielen, das heißt also zum Vorteile der Allgemeinheit zweckmäßig wirtschaften. Die gemeinwirtschaftliche Anstalt muß also Eigentum erwerben, muß sich verpflichten, um Gewinn erzielen zu können. Sie muß Löhne bezahlen und Profit anstreben. Deshalb muß besonders darauf hingewiesen werden, daß trotz Beibehaltung dieser juristischen Formen doch das Wesen des wirtschaftlichen Prozesses in den gemeinwirtschaftlichen Anstalten geändert ist. Die gemeinwirtschaftliche Anstalt hat zwar das Eigentum an den Produktionsmitteln, aber dieses Eigentum ist in den gemeinwirtschaftlichen Anstalten nicht mehr Kapital; es ist nicht mehr Produktionsmittel, dazu bestimmt, die menschliche Arbeitskraft auszubeuten, sondern es ist übergeführt in die Verfügung aller, welche an diesem Wirtschaftszweige als Produzenten und Konsumenten teilhaben, und es ist mitverwaltet

von der Allgemeinheit. Ist bisher das allgemeine Interesse in der privaten Unternehmung nur insoweit berücksichtigt worden, als es mit den Privatinteressen des einzelnen Unternehmers zusammenfällt, so werden in der gemeinwirtschaftlichen Anstalt alle gesellschaftlichen Kräfte zusammenwirken. Die Gesellschaft, welche bisher dem Kapitalisten ein Mandat zur Verwaltung der gesellschaftlichen Reichtümer gegeben hat, nimmt jetzt die Verfügungsgewalt über die Kapitalien wieder an sich zurück. Sie tut es aber nicht, um an die Stelle des einen großen Kapitalisten unzählige kleine zu setzen, die Betriebe können und sollen also nicht in die unumschränkte Verfügungsgewalt der Arbeiterschaft übergehen, sondern die Gesellschaft ergreift selbst die Leitung und den Ausbau der Produktivkräfte.

Die Durchführung des hier vorgeschlagenen Organisationsprinzips, insbesondere die Ablehnung des Staatsbetriebes, bedeutet, daß auch in einer weitgehend sozialisierten Wirtschaft ein vielgestaltiges wirtschaftliches Leben herrschen kann. Es werden die einzelnen gemeinwirtschaftlichen Anstalten nebeneinander bestehen, ihre innere Organisation wird sich der Eigenart der einzelnen Wirtschaftszweige anpassen müssen, sie werden miteinander und mit den Privatunternehmungen in Verkehr treten. Für eine spätere Zeit kann die Kombination dieser Wirtschaftszweige miteinander und die Leitung des gesamten Wirtschaftslebens nach einheitlichen Gesichtspunkten in Aussicht genommen werden. Gegenwärtig ist es lediglich möglich, die Entwicklung der sozialisierten Wirtschaft durch manche Maßnahmen zu fördern (zum Beispiel § 5), ohne jedoch die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit selbst anzutasten, da auch die gemeinwirtschaftlichen Anstalten diese nicht werden entbehren können.

Die Überführung der Wirtschaftsbetriebe in die Verfügungsgewalt der gemeinwirtschaftlichen Anstalten erfolgt im Wege der Enteignung. Insofern die gemeinwirtschaftliche Anstalt lediglich die bereits bestehenden wirtschaftlichen Unternehmungen übernimmt, bietet ihre Finanzierung keine Schwierigkeiten. An die Stelle des Aktienkapitals, beziehungsweise des privaten Unternehmungskapitals treten die vierprozentigen Teilschuldverschreibungen, für deren Verzinsung die gemeinwirtschaftliche Anstalt zu haften hat. Es ist also eine besondere Vorsorge für die Placierung dieser Teilschuldverschreibungen nicht erforderlich. Infolgedessen ist eine Besorgnis darüber, ob die Gesamtheit die Mittel für die Sozialisierung aufzubringen vermag, völlig unbegründet. Diese Teilschuldverschreibungen, welche an die Stelle der bisherigen Aktien, beziehungsweise des Eigenkapitals treten, sollen grundsätzlich den Zusammenhang mit dem Wirtschaftszweig nicht verlieren. Es wird sich zwar empfehlen — und die weitere Entwicklung in dieser Richtung ist lediglich eine Zweckmäßigkeitsfrage —, zur Ausgleichung des Risikos die Teilschuldverschreibungen jeweils für eine Gruppe gemeinwirtschaftlicher Anstalten (zum Beispiel einer Kommune oder aller Kommunen) zusammenzufassen; notwendig ist dies jedoch nicht. Eine Überschwemmung des Marktes mit Papieren tritt, wie erwähnt, nicht ein, da ja die Aktien vom Markte verschwinden. Überdies werden voraussichtlich diese Obligationen als Renten überwiegend dauernd placiert sein, es müßte denn sein, daß ein Unternehmer durch ihren Verkauf flüssige Mittel erwerben und zu neuer Tätigkeit in Wirtschaftszweigen übergehen will, welche noch nicht der Sozialisierung unterworfen werden. In der Regel aber werden die sozialisierten Wirtschaftszweige Wert darauf legen, die Sachkunde der in den Betrieben bisher tätigen Unternehmer weiter zu nutzen, und es wird sich daher für diese (wofern sie mit Eigenkapital oder Aktien beteiligt waren) kein Anlaß ergeben, ihre Obligationen auf dem Markte abzustößen. So liegt, wie nicht geleugnet werden kann, die Tendenz zur Vermehrung der Rentner in der hier vorgeschlagenen Konstruktion. Das wird trotzdem ohne bedenkliche Wirkungen bleiben, weil hier eine Organisation vorgeschlagen wird, welche der persönlichen Initiative und dem freiesten persönlichen Schaffen in der sozialisierten Industrie den weitesten Spielraum gibt.

Das Problem, welches der Wirtschaftspolitik Deutschösterreichs gestellt ist, besteht aber nicht nur in der Veränderung der Wirtschaftsform. Dringendst geboten ist die Ausgestaltung unserer Produktivkräfte. Gerade diejenigen Wirtschaftszweige, in welchen eine Sozialisierung zunächst in Betracht kommt, müssen sofort und in großem Maßstabe ausgebaut werden. Der Produktionsmechanismus ist vielfach veraltet, die Zerreißung des Zusammenhanges mit dem ehemaligen einheitlichen Wirtschaftsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie zwingt zur Umorientierung der Produktion. Auch die sozialisierten Wirtschaftszweige bedürfen zu ihrer Entwicklung des Kapitals. Sie werden es sich, wie andere industrielle Unternehmungen, auf dem Markte beschaffen müssen. Zu diesem Zwecke werden sie, in der Regel durch Vermittlung von Kreditinstituten, Teilschuldverschreibungen ausgeben, für deren Verzinsung die Garantie des Staates, beziehungsweise der gründenden öffentlichen Gebietskörperschaften im Entwurf vorgeschlagen wird.

Von der Gestaltung der Verhältnisse wird es abhängen, ob auf diesem Wege eine einheitliche Teilschuldverschreibung aller sozialisierten Unternehmungen geschaffen werden oder ob auch nach dieser Richtung die Selbständigkeit der einzelnen Wirtschaftszweige gewahrt bleiben soll.

Zu § 4, Absatz 2, wird von den Herren Goldscheid und Grünberg folgendes Minoritätsvotum eingebracht: „Die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen hat durch ein Kreditinstitut gemeinwirtschaftlichen Charakters zu erfolgen;“ dagegen sind die Herren Günther, Friedmann, Gerbel, bei Stimmeneithaltung der Herren Wiedenhofer und Breitner.

Um die Aufnahme der Teilschuldverschreibungen auf dem Marke zu erleichtern, bestimmt der § 5, daß der Staatssekretär der Finanzen die Geld- und Kreditinstitute, Sparkassen und Versicherungsanstalten dazu verhalten kann, bis zu einem bestimmten Prozentsatz ihrer fremden Gelder mündelsichere Teilschuldverschreibungen bei der Emission zu übernehmen.

Minoritätsvotum der Herren Günther, Friedmann, Gerbel für die Streichung des § 5. Für die Beibehaltung stimmen die Herren Breitner, Goldscheid, Grünberg und Wiedenhofer.

Die innere Einrichtung der gemeinwirtschaftlichen Anstalt ist so gedacht, daß ein Verwaltungsausschuß auf breiter Grundlage gegründet wird (§ 8). Dieser Verwaltungsausschuß repräsentiert in sich den ganzen Wirtschaftszweig und ist das oberste Organ der Wirtschaftsführung. Mit der Frage, welche Gruppen in diesem Verwaltungsausschuß vertreten sein sollen, hat sich die Kommission sehr eingehend beschäftigt. Getreift waren die Meinungen lediglich hinsichtlich der Vertretung der Betriebsleitungen und der Konsumenten. Der erste Entwurf, welcher der Kommission vorlag, hat die Betriebsleitungen als eine der Gruppen bezeichnet, die im Verwaltungsausschuß unbedingt vertreten sein soll. Die Mehrheit der Kommission stellte sich jedoch auf den Standpunkt, daß lediglich die Hauptgeschäftsleitung dem Verwaltungsausschuß angehören solle, während die Geschäftsleitungen der einzelnen Werke bereits durch die Hauptgeschäftsleitung vertreten seien.

Der jetzt vorgelegte Entwurf akzeptiert diesen Standpunkt insofern, als die Hauptgeschäftsleitung dem Verwaltungsausschuß angehören muß. Daneben soll aber die Möglichkeit gegeben sein, Vertreter der Betriebsleitungen heranzuziehen. Diese werden insbesondere dort notwendig sein, wo es sich um eine größere Anzahl von Unternehmungen eines Wirtschaftszweiges handelt und wo in den einzelnen Unternehmungen große lokale Verschiedenheiten gegeben sind.

Bezüglich der Vertretung der Konsumenten im Verwaltungsausschuß hat die Kommission mit einer geringen Mehrheit, und zwar mit den Stimmen der Herren Breitner, Goldscheid, Grünberg und Wiedenhofer gegen die Stimmen der Herren Günther, Friedmann und Gerbel, die obligatorische Vertretung der Konsumenten befürwortet. Es muß zugegeben werden, daß die Frage der Heranziehung von Konsumentenvertretern nicht für alle Wirtschaftszweige gleichmäßig zu beantworten ist. Es sind Fälle denkbar, in welchen die Heranziehung der Konsumenten große Bedenken gegen sich hat. Deshalb ist im vorliegenden Entwurf die Vertretung der Konsumenten fakultativ gedacht, wobei jedoch angenommen wird, daß in der überwiegenden Anzahl der Fälle eine Heranziehung von Vertretern der Abnehmer zweckmäßig sein wird.

Die §§ 9 und 11 bestimmen, wie der innere Aufbau der Geschäftsführung zu gestalten ist. Der Verwaltungsausschuß als solcher kommt schon wegen seiner Größe für die direkte Geschäftsführung nicht in Betracht. Er wird eine Hauptgeschäftsleitung bestellen, deren Rechten- und Pflichtenkreis im Statut des näheren ausgeführt werden muß. Prinzipiell wird es zweckmäßig sein, der Hauptgeschäftsleitung die weitestgehende Freiheit zu geben und dadurch alle Kräfte der Initiative zu entfalten, deren eine gemeinwirtschaftliche Anstalt in besonders hohem Maße bedürfen wird. Die Bedeutung des Verwaltungsausschusses tritt infolgedessen nicht so sehr bei der Geschäftsführung im einzelnen, als darin hervor, daß er die leitenden Persönlichkeiten auswählt und daß er einen Vollzugsausschuß bestellt, der mit der Hauptgeschäftsleitung zusammen zu wirken berufen ist. Da der Verwaltungsausschuß sich im Statut das Recht geben kann, die Hauptgeschäftsleitung jederzeit abzuberufen, so wird dadurch automatisch eine Geschäftsführung in seinem Sinne gesichert werden.

Besonderes Interesse beanspruchen noch die Bestimmungen des § 13 über die Verteilung des Reinertrages. Das Statut soll bestimmen, inwieweit nach den gebotenen Rückstellungen und Bereitstellung von Mitteln für die Ausgestaltung des Betriebes ein Teil des Gewinnes zum Vorteil der Arbeiter und Angestellten verwendet werden soll. In den Entwurf eine Bestimmung des Inhaltes aufzunehmen, daß eine fixe Quote des Reingewinnes den Arbeitern und Angestellten zufließen soll, erwies sich als unzulässig, da die Verschiedenheit der einzelnen Industrien zu den größten Ungleichmäßigkeiten führen würde. Die hier vorgeschlagene einfache Formulierung macht die komplizierten Bestimmungen, welche die Sozialisierungskommission befürwortet hat, überflüssig.

Zu § 13, Absatz 1, hat die Kommission beschlossen, daß ein Viertel des Reingewinnes in dem erwähnten Sinne zum Vorteil der Arbeiter und Angestellten verwendet werden muß. Von diesem Gewinnanteil wird die eine Hälfte den Arbeitern und Angestellten der gemeinwirtschaftlichen Anstalten, die andere Hälfte einem zu schaffenden Ausgleichsfonds für die Arbeiter und Angestellten aller gemeinwirtschaftlichen Anstalten zugeführt. Über die Art der Verwendung dieses Teiles haben die Betriebsräte zu entscheiden, wobei die individuelle Verteilung zu vermeiden ist. Die Verwaltung und Verwendung dieses Fonds wird durch ein besonderes Gesetz geregelt werden. Zu diesem Punkt hat weiter Herr Goldscheid ein Minoritätsvotum folgenden Wortlautes angemeldet: „Ein Viertel des Reingewinnes soll einem zu schaffenden Ausgleichsfonds für die Arbeiter und Angestellten aller vergesellschafteten Betriebe zugute kommen. Die Verwaltung und Verwendung dieses Fonds wird durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.“

Der II. Abschnitt des Entwurfes über Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters sieht die Möglichkeit vor, daß für einzelne Unternehmungen eine Beteiligung und Einflußnahme des Staates oder einer anderen öffentlichen Körperschaft eintritt. Der Vorstand einer solchen gemeinwirtschaftlichen Gesellschaft wird ähnlich aufgebaut sein, wie der Verwaltungsausschuß einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt.

Zu dem vorliegenden Entwurf wird darauf verzichtet, eine bestimmte minimale Beteiligung der öffentlichen Körperschaften mit Kapital vorzuschreiben, da der Einfluß im Verwaltungsausschusse hinreicht, um die Geschäftsführung im Sinne des allgemeinen Interesses zu beeinflussen. Außerdem sieht die finanzielle Konstruktion (dies abweichend von den Bestimmungen des ersten Entwurfes und den Beschlüssen der Kommission) eine Beteiligung der öffentlichen Körperschaften am Reinertrage progressiv mit der Höhe des Gewinnes vor.

Beschlüsse der Kommission zum Abschnitt II*), § 15. Durch die Staatsregierungen kann Aktiengesellschaften und Genossenschaften mit beschränkter Haftung über Ansuchen der gemeinwirtschaftliche Charakter zuerkannt werden, wenn an ihnen öffentliche Körperschaften sowie an ihrer Verwaltung die Arbeiter und Angestellten des Betriebes teilhaben. Bei solchen Gesellschaften darf das Privatkapital nicht mit mehr als 49 Prozent beteiligt sein.

§ 16. Im Vorstande der Gesellschaften müssen die Vertreter der Arbeiter und Angestellten mindestens ein Viertel der Stellen einnehmen. Die übrigen Stellen sind zwischen den beteiligten öffentlichen Körperschaften und dem Privatkapital nach dem Verhältnisse der Kapitalbeteiligung aufzuteilen.

§ 17. Bei Verteilung des Reinerträgnisses muß nach den gebotenen Rückstellungen ein Viertel zum Vorteil der Arbeiter und Angestellten verwendet werden. Hinsichtlich dieses Teiles finden die Bestimmungen des § 13, Absatz 1, sinngemäße Anwendung. Der übrige Reinertrag wird zwischen den öffentlichen Körperschaften und dem Privatkapital im Verhältnis der Kapitalbeteiligung aufgeteilt.

*) Die Beschlüsse decken sich im Wesen mit den Bestimmungen des Entwurfes, welcher der Sozialisierungskommission vorgelegt wurde.